



Bremgarten



Wohlen



Waltenschwil



Dottikon



Hägglingen

Gründung

Selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt Forstbetrieb Wagenrain

I. Trägerschaft

1. **Ortsbürgergemeinde Bremgarten,**
handelnd durch den Stadtrat Bremgarten
2. **Ortsbürgergemeinde Wohlen,**
handelnd durch den Gemeinderat Wohlen
3. **Ortsbürgergemeinde Waltenschwil,**
handelnd durch den Gemeinderat Waltenschwil
4. **Ortsbürgergemeinde Hägglingen,**
handelnd durch den Gemeinderat Hägglingen
5. **Ortsbürgergemeinde Dottikon,**
handelnd durch den Gemeinderat Dottikon

II. Gründung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt

Die Trägerschaft bzw. die Trägergemeinden gründen die **selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt Forstbetrieb Wagenrain**.

III. Zweck, Sitz

1. Zweck der Gemeindeanstalt "Forstbetrieb Wagenrain" ist die Bewirtschaftung des Waldes der Trägergemeinden.

Der Forstbetrieb kann weitere Wälder von Einwohner-, Ortsbürgergemeinden oder Privaten zur Bewirtschaftung übernehmen, forstnahe Nebenbetriebe führen und weitere Aufgaben erfüllen.

Er erbringt gemäss Leistungsvereinbarung für die Trägergemeinden Arbeiten der Waldpflege, Waldbewirtschaftung und Walderhaltung. Der Revierförster erfüllt die hoheitlichen Aufgaben im Forstrevier (gemäss § 30 Abs.1 AwaV).

Der Forst- und Dienstleistungsbetrieb erbringt wiederkehrende Leistungen zugunsten der Allgemeinheit insbesondere in den Bereichen Erholung und Naturschutz im Wald sowie allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und Dienstleistungen für Dritte.

2. Sitz der Gemeindeanstalt ist Bremgarten AG.

IV. Dotationskapital

1. Das Dotationskapital der selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt Forstbetrieb Wagenrain beträgt
Fr. 1'120'013.90
(Franken einmillioneinhundertundzwanzigtausend und dreizehn/90).

2. Die Gemeindeanstalt übernimmt von den Trägergemeinden gemäss Übernahmebilanz per 1. Januar 2021 Aktiven von Fr. 2'236'813.40, Passiven "Fremdkapital" von Fr. 146'074.68 und Passiven "Eigenkapital" Fr. 2'090'738.72 des Betriebsteils "Forst" der gemeinsamen unselbständigen öffentlichen Anstalt "Forstbetrieb Wagenrain".

Der Teilbetrag von Fr. 1'120'013.90 wird dem "Dotationskapital" zugewiesen, der Teilbetrag von Fr. 970'724.82 dem übrigen Eigenkapital, total Passiven "Eigenkapital" Fr. 2'090'738.72.

3. Die Gemeindeanstalt übernimmt die vollständig auf Fr. 0.00 (Franken Null) abgedruckten beweglichen Geräte des Forstbetriebs (Motorsägen, Teleskoplader, Anhänger, usw.) zu Eigentum.

Die Gemeindeanstalt übernimmt alle Rechte und Pflichten des Betriebsteils "Forst" der gemeinsamen unselbständigen öffentlichen Anstalt "Forstbetrieb Wagenrain".

4. Die Parteien vermieten dem "Forstbetrieb Wagenrain" Zwischenlagerflächen, Betriebsräume (Büro, Werkhof-, Forsthausteile, usw.), Mobiliar, Fahrzeuge und Werkzeuge gemäss separaten Mietverträgen.

V. Festsetzung der Anstaltsordnung

Die Trägergemeinden setzen die beiliegende Anstaltsordnung fest.

VI. Bestellung der Geschäftsführung

1. Die Trägergemeinden wählen und delegieren je ein Geschäftsführungsmitglied und einen Stellvertreter.

2. Als erste Geschäftsführer werden bestellt:
 - Raymond Tellenbach, Stadtammann Bremgarten
 - Arsène Perroud, Gemeindeammann Wohlen
 - Simon Zubler, Gemeindeammann Waltenschwil
 - Marcel Fischer, Gemeinderat Dottikon
 - Ruedi Schmid, Gemeinderat Hägglingen.

3. Die bestellten Geschäftsführer haben ihre Wahl ausdrücklich angenommen.

VII. Bestellung der Kontrollstelle

1. Die Kontrollstelle besteht aus fünf Mitgliedern, je einem Vertreter aus den Finanzkommissionen der Trägergemeinden.

2. Die Kontrollstelle wird nach Genehmigung der Anstaltsordnung durch den Regierungsrat durch die Gemeinderäte der Trägergemeinden mit separatem Gemeinderatsbeschluss bestellt.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Die Gründung der selbständigen öffentlich-rechtlichen interkommunalen Gemeindeanstalt Forstbetrieb Wagenrain und die Anstaltsordnung sind von den Ortsbürgergemeindeversammlungen der Trägergemeinden zu beschliessen.

2. Gründung und Anstaltsordnung werden nach Ablauf der Referendumsfrist der Ortsbürgergemeindeversammlungsbeschlüsse dem Regierungsrat eingereicht und werden mit Genehmigung durch den Regierungsrat rechtskräftig.

3. Der bestehende Gemeindevertrag - Betriebsgemeinschaftsvertrag "Forstbetrieb Wagenrain" unselbständige Gemeindeanstalt, wird für den Betriebsteil "Forst" aufgehoben und durch die Anstaltsordnung "Forstbetrieb Wagenrain" ersetzt.
4. Die Gründungskosten übernimmt die neue selbständige öffentlich-rechtliche interkommunale Gemeindeanstalt Forstbetrieb Wagenrain
5. Gründung und Anstaltsordnung werden in 7 Originalexemplaren ausgefertigt; je ein Original ist für die Trägergemeinden und die Anstalt bestimmt; ein Original bleibt beim Verfasser Dr. Roland Haller, Muri, deponiert.

Die Anstaltsordnung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt "Forstbetrieb Wagenrain" wurde rechtskräftig genehmigt durch die Ortsbürgerversammlungen in

Bremgarten am

Wohlen am

Waltenschwil am

Hägglingen am

Dottikon am

Bremgarten,

STADTRAT BREMGARTEN

Raymond Tellenbach, Stadtammann

Beat Neuenschwander, Stadtschreiber

Waltenschwil,

GEMEINDERAT WALTENSCHWIL

Simon Zubler, Gemeindeammann

Frank Koch, Gemeindeschreiber

Dottikon,

GEMEINDERAT DOTTIKON

Roland Polentarutti, Gemeindeammann

Lukas Jansen, Gemeindeschreiber

Wohlen,

GEMEINDERAT WOHLLEN

Arsène Perroud, Gemeindeammann

Christoph Weibel, Gemeindeschreiber

Hägglingen,

GEMEINDERAT HÄGGLINGEN

Urs Bosisio, Gemeindeammann

Selina Lusser, Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Aargau, nach Delegationsregelung
vertreten durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau

Aarau,

Gemeindeabteilung
Yvonne Reichlin-Zobrist